



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.2 RRB 1888/0734
Titel	Bauten.
Datum	07.04.1888
P.	167

[p. 167]

A. Die Verwaltung der Pflegeanstalt Rheinau wünscht, daß der Eingang in den Scheunenkeller etwas anders plazirt werde, als ursprünglich im Plan angenommen, nämlich anstatt daß derselbe auswendig als Kellerhals angelegt war, soll er ins Innere verlegt werden. Es steht der Erfüllung dieses Gesuches um so weniger etwas entgegen, als dadurch etwelche Ersparniß eintritt.

B. Laut Bericht der Bauinspektion zeigt es sich erst jetzt, nachdem endlich das Aufthauen beginnt, daß der noch stehen gebliebene Theil der Mauer zwischen der Scheune und dem Stall mehr Schaden gelitten hat, als zur Zeit der Abschätzung zu sehen möglich war. Die Mauer ist zum größten Theil abzubrechen; da das vorhandene Kalksteinmauerwerk durch Feuer und durch Frost sehr gelitten. Die hiedurch entstehenden Mehrkosten werden zirka 1800–1900 Fr. betragen.

C. Das Nämliche ist der Fall mit dem alten Betonboden in der Scheune, wobei für Mehrarbeit 900–1000 Fr. Kosten erwachsen werden.

D. Die Verwaltung des Bergwerkes Käpfnach berichtet an den Uebernehmer der Maurerarbeit der neu zu erstellenden Scheune in Rheinau, daß keine der vorgeschriebenen Cementsteine (größere Sorte 0,30–0,15m) vorrätig, wohl aber, von den kleinern (0,25–0,12m).

Da letztere Sorte jedoch zur vorgesehenen nothwendigen Mauerdicke und den bereits gehauenen Mauerdeckeln nicht paßt, so ist für diesmal auf die Verwendung von Käpfnachermaterial zu verzichten und hiefür Backsteine zu verwenden, aus welchem Umstände jedoch kein Schaden, sondern eine ordentliche Ersparniß erwächst, indem der m³ Backsteinmauerwerk in Rheinau 7–8 Fr. billiger zu stehen kommt, als Käpfnachercementsteinmauerwerk.

Mit Schreiben vom 29. März 1888 berichtet die Sanitätsdirektion, daß die Aufsichtskommission der Pflegeanstalt Rheinau mit den vorgeschlagenen Abänderungen des Bauprogramms in allen vier Punkten sich einverstanden erklärt habe.

In Berücksichtigung der Dringlichkeit der Sache sind die nöthigen Anordnungen für Ausführung dieser Arbeiten durch die Bauinspektion schon getroffen worden, und die Direktion der öffentlichen Arbeiten nur noch im Falle, um nachträgliche Genehmigung der sub B und C angeführten Arbeiten einzukommen. Bezüglich Punkt A und D ist die antragstellende Direktion in der Lage, von sich aus das Nöthige zu verfügen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

1. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten wird die Ermächtigung ertheilt, bezüglich der abgebrannten Scheune in Rheinau nachstehende Mehrarbeiten zur Ausführung zu bringen:
 - a) das mangelhafte Mauerwerk an dem noch stehen gebliebenen Theil zwischen Scheune und Stall im Betrage von 1800 bis 1900 Fr. durch neues zu ersetzen;
 - b) den Betonboden in der Scheune, so weit nöthig, im Betrage von zirka 900–1000 Fr. durch einen neuen zu ergänzen.
2. Mittheilung an die Sanitätsdirektion und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten, an letztere zur Vollziehung unter Rückschluß der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: skn)/29.09.2014]